

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 4

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ursprüngliche Form der Verneinungspartikel war **non**. Nachdem dieselbe sich in **ne** abgeschwächt, wurden zur Verstärkung der verneinenden Kraft Hauptwörter hinzugesetzt. Diese sog. Füllwörter sind immer betont und stehen nach dem flektirten Zeitwort:

*je ne marche pas
tu n'écris point
il ne voit goutte
on ne sait rien.*

In den zusammengesetzten Formen liegt die Betonung auf dem Bestimmungswort: **Blumenfreund, Polarnstern, Dampfmaschine**. Im Französischen steht das betonte Bestimmungswort wieder nach dem Grundwort:

*amateur de fleurs
étoile polaire
machine à vapeur.*

Rousseau schreibt (Emile, IV):

Un métier à mon fils!

Mon fils artisan?!

Was! mein Sohn ein Handwerk lernen!

Ein Handwerker soll mein Sohn sein?!

Der Gegensatz der Entrüstung **mon fils** und **artisan** wird auch hier wie in allen ähnlichen Fällen wieder durch Nachstellung ausgedrückt.

So könnte die Aufzählung von Beispielen mit nachgestelltem betontem Satzgliede noch lange fortgeführt werden. Wo immer deutlich ausgesprochene Betonung erkennbar ist, finden wir die Bestätigung des Fundamentalgesetzes der französischen Konstruktion:

Das betonte Wort oder Satzglied steht am Ende des Satzes.

Der gesprochene Satz mit dem betonten Schlussgliede ist also in lautlicher Beziehung ein vergrössertes Abbild des Wortes: der Satz schliesst mit dem gehobenen Ton auf dem letzten Gliede, das Wort mit dem gehobenen Ton auf der letzten Silbe. Was der Silbenakzent (*accent tonique*) für das einzelne Wort, das ist der rhetorische Akzent (*accent oratoire*) für den Satz. Bei pathetischem, leidenschaftlichem Vortrag sind die beiden Akzente deutlich ausgeprägt. In dem Maasse wie die Sprache ruhiger wird, verlieren sich die Akzente; daher der bekannte Streit, ob die französische Sprache eigentlich einen Silbenakzent habe oder nicht; daher auch bis zu einem gewissen, zwar beschränkten, Grade die Freiheit mit Bezug auf die Stellung der Satzglieder.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 15. Januar 1879.)

12. Kreisschreiben des Erziehungsrathes an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen.

Tit.

Die Berathungen betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes haben den Erziehungsrath auch zu der besondern Frage geführt, ob der Religionsunterricht künftighin als ein Schulfach beizubehalten, oder ob derselbe ausschliesslich der Kirche und den Familien anheimzugeben sei. Schon seit etlichen Jahren hatte sich in den Primar- und Sekundarschulen eine Ungleichheit des Verfahrens hinsichtlich dieses Punktes eingestellt, indem einzelne Lehrer von sich aus die bisher besorgte Ertheilung des Religionsunterrichtes unterliessen und an ein paar Orten die Schulpflegen ebenfalls von sich aus die Einstellung desselben beschlossen. Man hielt dafür, zu solchen Schritten theils durch die Bundesverfassung, theils durch unsere Kantonalverfassung berechtigt zu sein; Art. 27 der Bundesverfassung stellt nämlich fest: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, und Art. 63 der Kantonalverfassung spricht noch weitergehend aus: „Die Glaubens-, Kultus- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet; jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.“

Aber genau besehen rechtfertigen diese Bestimmungen keineswegs die Beseitigung des Religionsunterrichtes aus den öffentlichen Schulen, sie verlangen blos, dass nicht diesen Schulen ein konfessioneller Charakter aufgeprägt werde, welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigen würde; ferner, dass auch für interkonfessionellen Religionsunterricht keinerlei Zwang statfinde, also weder eine Gemeinde angehalten werde, diesen Unterricht wider ihren Willen als Schulfach fortbestehen zu lassen, noch ein Lehrer gezwungen, ihn zu ertheilen, noch ein Kind genöthigt, ihn gegen den Willen seines Vaters oder Vormundes zu besuchen. Dagegen stellen jene Bestimmungen keinerlei Hinderniss in den Weg, dass der Staat die Ertheilung eines allen Kindern der Volksschule zugänglichen Religionsunterrichtes durch Vorbildung der Lehrer und durch geeignete Lehrmittel möglich mache und dass sowol die Gemeinden und Lehrer als im Interesse der Kinder die Eltern freiwillig in diese Anordnungen sich einfügen. Im Gegentheile besteht mit Bezug hierauf unser kantonales Unterrichtsgesetz, welches in den §§ 65 und 106 die Religions- und Sittenlehre unter den Lehrgegenständen der Primar- und Sekundarschule aufzählt, noch so weit in Kraft, als die oben angeführten Verfassungsartikel ihm nicht widersprechen, und es gilt daher als Voraussetzung und Regel, dass, wofern nicht die Gemeinde anders beschlossen hat, die Volksschule den Kindern Unterricht in der Religions- und Sittenlehre darbiete.

Die Frage, ob nicht für die Zukunft eine gesetzliche Veränderung dieses Verhältnisses anzustreben sei, da doch das bezeichnete Fach des obligatorischen Charakters entbehre, könnte manches Für und Wider aufkommen lassen, der Erziehungsrath seinerseits glaubt aber, dieselbe für einmal verneinen zu sollen und es ist ihm die Ueberzeugung geworden, dass er hierin mit dem unzweideutigen Willen des Volkes einig gehe. Auf die vor einigen Monaten an sämtliche Sekundar- und Primarschulpflegen gerichteten Anfragen, ob sie einen von den konfessionellen Besonderheiten absehenden, religiös human gehaltenen Religionsunterricht in der Volksschule für möglich erachten, ob ihnen derselbe zugleich ratsam und nothwendig erscheine und bis zu welcher Stufe bejahenden Falls derselbe vom Lehrer zu ertheilen sei, haben die genannten Behörden mit überraschend grosser Mehrheit in gleichem Sinne geantwortet.*) Unter den mannigfaltigsten Begründungen spricht sich in dieser Mehrheit die Anschauung aus, dass durch Preisgebung des bezeichneten Unterrichts die Volksschule eines höchst bedeutsamen erzieherischen Elementes verlustig ginge und dass es erfahrungsgemäss gar wol angehe, dem religiösen Bedürfniss der Kinder aus allen bei uns vorkommenden Konfessionen zu genügen, ohne dabei von der Grundlage des Christenthums, als der in Wahrheit so zu nennenden Humanitätsreligion, abzugehen. Im Weiteren hält dieselbe Mehrheit es für wünschbar, dass bis zum Austritt aus der sechsten Primarschulklasse der Lehrer, nachher der Geistliche den genannten Unterricht ertheile.

Indem der Erziehungsrath dieser Anschauung im Ganzen beipflichtet, erscheint ihm gemäss vorstehender Auseinandersetzung eine neue Verordnung nicht nothwendig, sondern blos eine aus den geschilderten Verhältnissen sich ergebende Klarlegung des zu Recht bestehenden Sachverhalts. Zu diesem Ende hebt er folgende Punkte hervor:

1. Wo nicht die betreffende Schulgemeinde die Einstellung beschliesst, da besteht für die Primar- und Sekundarschule der Religionsunterricht und zwar in der nach dem offiziellen Lehrplan dafür eingeräumten Stundenzahl. Dieser Unterricht ist für die Kinder nicht obligatorisch.
2. Bis zum Austritt der Kinder aus der Realschule steht die Ertheilung des Religionsunterrichtes dem Lehrer zu, sofern er dafür patentirt ist und dieselbe nicht ablehnt.
3. Wo der Lehrer die Ertheilung des genannten Unterrichtes ablehnt, ist wenn möglich ein anderer Lehrer dazu zu bestimmen, in zweiter Linie die allfällige Bereitwilligkeit des Geistlichen zum Eintreten in die Aufgabe zu acceptiren.
4. Die zur Zeit für die Elementar- und Realschulstufe bestehenden religiösen Lehrmittel, ebenso Rüegg's „Saatkörner“ können einstweilen auch fernerhin benutzt werden. Weitere Bestim-

*) Die erste Frage beantworteten 157 Primar- und 72 Sekundarschulpflegen mit Ja und 26 resp. 12 mit Nein. Die zweite Frage beantworteten 166 Primar- und 79 Sekundarschulpflegen mit Ja und 17 resp. 5 mit Nein. Betreffend die dritte Frage wünschten 160 Primar- und 59 Sekundarschulpflegen Fortdauer des bisherigen Modus und 14 resp. 19 eine Abänderung.

mungen über die religiösen Lehrmittel behält sich der Erziehungsrathe vor.

5. Die Bezeichnung der Religionslehrer für die Ergänzungs- und die Sekundarschulen geschieht nach Maassgabe der §§ 70 und 110 des Unterrichtsgesetzes, nur ist es für die Sekundarschule der Sekundarschulkreis, welcher diese Bezeichnung oder Wahl zu treffen hat, sofern er nicht vorzieht, dieselbe der Schulpflege zu übertragen.
6. Auf allen Stufen der Volksschule haben bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten.

Laut den dem Erziehungsrathe vorliegenden Akten ist an weitaus den meisten Orten nichts Besonderes vorzukehren, um den in den bezeichneten Punkten geforderten Sachverhalt herzustellen. Wo derselbe sich anders gestaltet hat, sind die Schulpflegen eingeladen, dafür zu sorgen, dass mit Anfang des folgenden Schuljahres die bezeichnete Ordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes eintrete. Ebenso sind die Bezirksschulpflegen eingeladen, soweit nöthig die zur Durchführung dieser Ordnung geeigneten Schlussnahmen zu treffen.

Schulnachrichten.

Winterthur. (Nach „Landbote“.) Seit Neujahr hat sich das kantonale Technikum in dem dieser Anstalt eigens errichteten Gebäude vollständig eingerichtet. Herr Direktor Autenheimer spricht nunmehr mittelst Zuschrift an den Stadtrath Winterthur den Dank der Anstalt aus sowol für die Bereitwilligkeit, mit der die Stadt seit Mai 1875 die nöthigen Lokalitäten und Mobilien provisorisch zur Verfügung gestellt hat, als auch für die grossartige und zweckmässige Erstellung und Ausstattung des Gebäudes, das nun definitiv als Stätte des Wirkens angewiesen worden.

Bern. Das Bureau der Erziehungsdirektion reklamirt: in der Zusammenstellung, die Hochschulen Bern und Zürich betreffend, Nummer 3 unseres Blattes, sei die Angabe, als wären in der Zahl der 304 bernischen Studirenden 20 Hospitanten begriffen, unrichtig; zu den vollen 304 Kommilitonen kommen 57 Auskultanten, so dass die Gesamtzahl 361 ausmache, — was hiemit gebührend berichtigt sein soll.

Glarus. (Korr.) Obligatorische Fortbildungsschule. Auf die Frühlings Sitzung 1878 wurde dem kantonalen Lehrerverein ab Seiten des Kantonsschulrathes die Frage zur Begutachtung vorgelegt: Welches sind die Ursachen der geringen Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, und welche Mittel zur Abhülfe schlagen die Lehrer vor?

Die diesfallsigen sehr einlässlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrervereins wurden hierauf in einem von Hrn. Lehrer Zoppi in Mollis verfassten, ganz vortrefflichen und ausführlichen Berichte dem Kantonsschulrathe übermittelt. Es dürfte nunmehr besonders die glarnerischen Lehrer, für die seither der weitere Verlauf der Angelegenheit in Dunkel gehüllt blieb, interessiren, zu erfahren, was in Sachen gethan worden ist.

Von den in dem Berichte hervorgehobenen Vorschlägen zur Abhülfe wurde ein einziger berücksichtigt, nämlich der Antrag auf Einführung einer obligatorischen Fortbildungsschule. Von der Ansicht ausgehend, dass namentlich in unserm vorherrschend industriellen Kanton, wo nach dem Austritt aus der Elementarschule im grossen Ganzen so wenig mehr für die Erhaltung und Erweiterung der Schulbildung gethan wird, eine obligat. Fortbildungsschule zum Bedürfniss geworden, arbeitete der Kantonsschulrath eine bezügliche Gesetzesvorlage aus, in der Absicht, den Entwurf, der freilich den Erwartungen der Lehrerschaft nicht in allen Stücken entsprochen hätte, dem Landgemeinde-Memorial von 1879 einzureihen. In der letzten Stunde (Sitzung vom 15. ds.) wurde der Kantonsschulrath andern Sinnes und beschloss, denselben zurückzuziehen und für einstweilen, bessere Zeiten abwartend, im Portefeuille zu behalten. Der Grund zu dieser zögernden und unentschiedenen Haltung des Kantonsschulrathes soll angeblich in der ungünstigen Stimmung des Volkes gegen eine lästige Neuerungen liegen. Dass eine ungünstige Volksstimmung in Sachen bereits zu Tage getreten, dürfte wol eine sehr gewagte Behauptung sein; denn die Frage ist noch gar nicht in's Volk gedrungen; dass ihr einige Geistliche und Gemeindepflegler nicht grün sind und hinter den Koullissen bereits gegen dieselbe agitiren, ist allerdings weniger zu bezweifeln; dessenungeachtet begreifen wir nicht, wie der Kantonsschulrath, angesichts eines durch die Rekrutenprüfungen offen an den Tag gelegten und vom Volke tief-

empfundenen Uebelstandes, durch missbeliebende Stimmen sich konnte einschüchtern lassen. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Auf Vorurtheile und üble Stimmung darf, wo die Nothwendigkeit gebietet, überhaupt keine Rücksicht genommen werden. Stimmung lässt sich für und gegen machen. Jedenfalls dürfte das Volk über Mängel im Schulwesen (das hat es schon oft bewiesen) eher zu belehren sein, als gewisse Leute, denen der gegenwärtige bedenkliche Zustand besser zu behagen scheint, als die Förderung der allgemeinen Volksbildung. Dem Lehrerstand des Kantons Glarus kann es auch nicht gleichgültig sein, ob er noch ein paar Jahre mehr oder weniger als Sündenbock für die Mängel der Legislation erhalten soll. Der Verlauf der ganzen Angelegenheit illustriert übrigens auf eine sehr drastische Weise die ohnmächtige Stellung des glarnerischen Lehrerstandes und dürfte sehr wol geeignet sein, denselben aus seinem Schlummer aufzuwecken.

Schaffhausen. Der Kantonsrath hat bei der Berathung des Schulgesetzes die Fortbildungsschule mit $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ der Stimmen als nicht obligatorisch erklärt.

Bayern. Laut „Bayr. Schulfreund“ hat Augsburg einen „Verein für Volkserziehung“ gegründet. Er will der Demoralisation der Jugend entgegenwirken. Zunächst wendet er sich an unbemittelte Arbeiterfamilien, welche durch ihre Berufsthätigkeit daran verkürzt werden, in erwünschter Weise der Erziehung und Aufsicht ihrer Kinder obzuliegen. Diese sollen in den schulfreien Stunden beaufsichtigt, beschäftigt, zum Theil auch beköstigt werden, um sie so dem verderblichen Müssiggang, der körperlichen und geistigen Verkommenheit zu entziehen. Dieser Verein soll sich einer regen Theilnahme erfreuen.

Deutschland. (Deutsche Lehrertztg.) Der Landrath des Kreises Speyer hat einstimmig erklärt, dass die Fortbildungs- so wenig als die Sonntagsschulen ihrer Aufgabe entsprechen und dass dem Bedürfniss nur geholfen werde durch die Einführung eines achten Primarschuljahres.

L. Vulliemin, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft. Deutsch von J. Keller. (Erscheint in Lieferungen bei Sauerländer in Aarau, jetzt bis und mit Bd. II Lfg. 2.)

Von Seiten der Fachmänner ist die vorliegende Schweizergeschichte mit lebhaftem Applaus begrüsst worden. Und in der That wird man sagen können, dass das Buch von Vulliemin gegenwärtig die beste populäre Schweizergeschichte ist. Vulliemin's Name hat klassischen Ruf: er ist mit dem grossen Nationalwerk von Müller's Schweizergeschichte auf innigste verknüpft, und Vulliemin ist der Nestor unserer Geschichtsschreiber. Er unternahm es, noch im 77. Altersjahre eine zweibändige Schweizergeschichte zu schreiben, von einer Kraft, Frische und Anmuth, die eher einen jugendlichen Verfasser denn einen Greis verrathen würden — gewiss eine seltene Erscheinung! Vulliemin ist nicht etwa Vertreter der alten Schule; er hat mit unermüdlichem Eifer sich fortgebildet und auf den Standpunkt der modernen Forschungen und Anschauungen sich emporgeschwungen; daher hält sein Werk fast durchweg trefflich Stand vor der modernen Kritik. Trotz dieser kritischen Richtung, die so Viele für unvereinbar halten mit lebensvoller Schilderung, bietet uns das Werk nicht etwa bloss trockene Uebersichten, farblose Bilder. Vielmehr beruht der Vorzug dieses Werkes gerade darin, dass der Verfasser mit dem kritischen Forscher-sinn eine seltene Darstellungsgabe vereinigt. Die Diktion ist packend, anmuthig, bisweilen wahrhaft klassisch, die Schilderung lebensvoll und farbenreich. Der Verfasser versetzt uns überall famos mitten in die Ereignisse oder in die Charaktere hinein, und weiss mit wenigen prächtigen Strichen schlagend anschaulich zu zeichnen. Man lese nur einmal solche Partien, die uns sonst nur abzustossen pflegen, wie z. B. in der uns gerade vorliegenden Lieferung 2 des II. Bandes die Zeiten der Religionshändel und der Bündner-Wirren — da wird man an den feinen Beobachtungen, den geistreichen Wendungen und der netten Malerei bald den Meister erkennen. Zu einem solchen Führer auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte wird man sich nur gratuliren dürfen! C. D.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.